|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Alters- und Behindertenamt  |
|
|

Jahresleistungsvertrag

2021

zwischen dem

**Kanton Bern**

**Auftraggeber**

handelnd durch das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

und der/dem

(Institution/Firma der beauftragten Person, Abkürzung, Adresse)

**(Leistungserbringer/in)**

handelnd durch (den/die Bevollmächtigte/n)

betreffend

***Bereitstellung von Leistungen in Institutionen für Kinder und Jugendliche
(Pauschalabgeltung)***

1. Allgemeines
	1. Grundlagen

1 Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

1. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[[1]](#footnote-1)
2. Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)[[2]](#footnote-2)
3. Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV)[[3]](#footnote-3)
4. Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)[[4]](#footnote-4)
5. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[[5]](#footnote-5)
6. Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV)[[6]](#footnote-6)
7. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[[7]](#footnote-7)
8. Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern, genehmigt vom Regierungsrat am 11. April 2016
9. Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime der GEF vom 31. Juli 2018
10. Anforderungen an die Betriebsführung in Heimen vom ALBA vom 30.  Juni 2020
11. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008)
12. IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)
13. Tarifregelungen 2021 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche
	1. Zweck

1 Der vorliegende Jahresleistungsvertrag regelt die durch den/die Leistungserbringer/in im Jahr 2021 zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung durch den Auftraggeber.

* 1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1 Der/die Leistungserbringer/in verfügt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über eine erforderliche definitive Betriebsbewilligung gemäss Artikel 66 SHG.

2 Der/Die Leistungserbringer/in erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 62 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 1 SHG sowie Artikel 7a Absatz 1 StBG, insbesondere:

a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;

b die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau;

3 Bezugnehmend auf Artikel 8 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) muss ein Vergütungsbericht (gemäss Artikel 663bbis Absätze 2 bis 4 OR) zuhanden der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet werden, welche zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind gemäss Artikel 3a Absatz 2 der Staatsbeitragsverordnung (StBV; BSG 641.111) Betriebe, welche öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Zusammenschlüsse solcher sind und Institutionen, welche weniger als 50 Personen beschäftigen. Zu betreuende Mitarbeitende mit einer Beeinträchtigung in Werkstätten werden nicht dazugezählt.

4 Dem/der Leistungserbringer/in wird grundsätzlich die Errichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) empfohlen. Bestandteil der Jahresrechnungsprüfung durch die externe Wirtschaftsprüfung ist es nur bei denjenigen Institutionen, welche gesetzlich zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

* 1. Andere Tätigkeit des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin

1 Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Jahresleistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden. Tätigkeiten ausserhalb des Jahresleistungsvertrags sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

1. Leistungen
	1. Leistungsziele

1 Die Institution stellt die mit dem ALBA vereinbarten Leistungen sicher. Im Vordergrund steht die Entwicklung, Förderung und Bildung der betreuten Kinder und Jugendlichen. Die Institution bietet die Leistungen selber an oder stellt den Zugang dazu sicher. Alle Leistungen sind in dem durch das ALBA genehmigten Betriebs- und Betreuungskonzept beschrieben.

* 1. Leistungen

1 Die konkreten, institutionsspezifischen Leistungsangebote und deren Umfang sind im Formular
"Anhang 1" der Berechnungsgrundlage Leistungs- und Finanzplanung 2021 (Excel-Datei) aufgelistet. Die Leistungen gemäss Anhang 2 (Erläuterungen zu Leistungen, Leistungseinheiten und Leistungsumfang) Ziffer 1 können angeboten werden.

* 1. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

1 Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf.

* 1. Vorgaben zur Leistungserbringung

1 Der/die Leistungserbringer/in ist für die professionelle Leistungserbringung verantwortlich.

2 Die Institution erfüllt die qualitativen Anforderungen gemäss Heimverordnung (HEV) und die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime vom 31. Juli 2018. Es gelten die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 an das Fachpersonal in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A IVSE) und allfällige zusätzliche Auflagen gemäss Betriebsbewilligung.

* 1. Datenschutz

1 Der/Die Leistungserbringer/in gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[[8]](#footnote-8) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

1. Budgetierung
	1. Allgemeine Bestimmungen

1 Die Budgetierung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen IVSE / CURAVIVA (Version 2015) und der entsprechenden Kostenrechnung (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen).

2 Die Finanzierung der Leistungen erfolgt als Pauschalabgeltung. Dabei werden erbrachte Leistungen zum vereinbarten Preis abzüglich Tarifeinnahmen finanziert.

3 Es kann höchstens mit einem Wachstum im Umfang von plus 0.4% beim Personalaufwand[[9]](#footnote-9) (gemäss Planungsvorgabe) und -1.1% beim Sachaufwand[[10]](#footnote-10) (Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, April 2019 bis April 2020) auf der Basis des Budgets 2020 (gemäss Jahresleistungsvertrag 2020 plus nachträgliche Anpassung), geplant werden. Das Lohnsummenwachstum ist von den Institutionen an das Personal weiterzugeben. Sämtliche mit Lohnmassnahmen zusammenhängende Kosten sind innerhalb des auf dieser Basis vereinbarten Budgetrahmens zu finanzieren.[[11]](#footnote-11)

4 Für eine separate, abgegrenzte sowie transparente Planung, Finanzierung und Abrechnung der IV-Massnahmen ist die Institution zuständig.

5 Die Aufwendungen für die erstmalige berufliche Ausbildung (IV-Massnahmen) sind durch die Leistungen der IV zu decken.

6 Die Tarife richten sich nach den Tarifregelungen 2021 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche.

* 1. Leistungspreis

1 Die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin gemäss diesem Vertrag erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip[[12]](#footnote-12). Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer, sowie die Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer auszuschöpfen. Die Eigenmittel (der sogenannte Schwankungsfonds und die nicht zweckgebundenen Spenden und Legate) werden bei der Vereinbarung der Leistungspreise angemessen berücksichtigt.

2 Die vereinbarten Leistungspreise für das Betriebsjahr 2021 sind im Formular «Anhang 1» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung 2021 (Excel-Datei) ersichtlich.

3 Der Betriebsbeitrag des Bundesamtes für Justiz wird anteilsmässig von der errechneten Kostenpauschale abgezogen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Justiz, aber nur, wenn diese 5% oder mehr von den gesamten getätigten Abzügen abweicht.

* 1. Investitionen

1 Betreffend Aktivierung von Investitionen sowie deren Abschreibungen sind die Regelungen der IVSE (www.ivse.ch) zu beachten. Es handelt sich bei den IVSE-Aktivierungs- und Abschreibungsvorgaben um Maximalansätze.

2 Wird ein direkter Baubeitrag ausgerichtet, umfasst dieser die gesamten anrechenbaren Kosten (abzüglich Eigenmittel und voraussichtliche Beiträge Dritter). Bei Vorhaben, die über einen direkten Baubeitrag finanziert werden, sind somit in der Betriebsrechnung keine Abschreibungen und Zinsen zu budgetieren.

* 1. Aufwendungen

1 Mit der Pauschalfinanzierung werden keine Ressourcen für allfällige zusätzliche, individuelle Leistungen mehr gesprochen (Ausnahmen: siehe Absatz 2 und 3).

2 Institutionen, die im Einvernehmen mit dem ALBA Kinder und Jugendliche aufnehmen, für die kein adäquates Regelangebot besteht, können im Falle eines damit verbundenen zusätzlichen Ressourcenbedarfs beim ALBA ein Gesuch um Zusatzfinanzierung einreichen. Eine Gewährung erfolgt ebenfalls mittels Anpassung des bestehenden Jahresleistungsvertrags durch die Institution (elektronische Einreichung der überarbeiteten Vertragsofferte an ALBA).

3 Wenn es auf das neue Schuljahr hin grössere Veränderungen gibt (z.B. Klasseneröffnungen oder Klassenschliessungen), kann – nach Bewilligung des entsprechenden Gesuchs durch das ALBA – der bestehende Jahresleistungsvertrag von der Institution im entsprechenden Kostenträger angepasst werden. Die Institution reicht dem ALBA die überarbeitete Version elektronisch ein.

4 DieLeistungen für medizinische Massnahmen sind grundsätzlich durch die Leistungen der Krankenkassen und der IV zu decken. Betreffend Physiotherapie werden allfällige Deckungslücken subventioniert. Das ALBA finanziert dabei maximal 30% des Ertrags aus den verrechneten Leistungen (Basis: Kostenrechnung gemäss Jahresleistungsvertrag) für nicht verrechenbare Leistungen des medizinisch-therapeutischen Personals. Darin inbegriffen sind nachweislich ungedeckte Kosten aufgrund von Deckungslücken infolge Kontingentierung der Leistungen durch die Krankenkassen und die IV.

1. Leistungsabgeltung
	1. Rechnungsstellung

1 Die vereinbarten Leistungspreise pro Angebot sind im Formular «Anhang 1» der Berechnungsgrundlange der Leistungs- und Finanzplanung 2021 (Excel-Datei) festgehalten.

2 Die Institution stellt dem ALBA gemäss Vorgaben quartalsweise Rechnung per 31. März, 31. Juli, 30. September und 31. Dezember.

3 Die Institutionen sind verantwortlich für die Abwicklung der Schülertransporte (Öffentlicher Verkehr, Sammeltransporte, Privatauto). Die Abrechnung der angefallenen Transportkosten mit dem ALBA erfolgt quartalsweise im Rahmen der Quartalsrechnungen der übrigen Angebote.

* 1. Tariferträge

1 Erträge (z.B. Tariferträge, Erträge aus medizinisch-therapeutischen Massnahmen, individuelle Leistungen der IV, Abgeltungen von Krankenkassen für medizinische Leistungen, Tariferträge von anderen Kantonen, Erträge aus ausservertraglicher Nutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur) sind durch die Institution vollumfänglich auszuschöpfen. Nicht ausgeschöpfte Erträge und Leistungen Dritter werden durch den Kanton nicht kompensiert.

2 Bezogen auf die Tariferträge (Kontengruppen 60, 61 und 62) ist die Bildung von Delkredere nicht beitragsberechtigt. Effektiv erlittene Debitorenverluste werden bei Vorliegen eines Verlustscheines anerkannt (oder im Einzelfall mittels Nachweis der Bemühungen den Ertrag einzubringen). Bezogen auf die übrigen Erträge (Kontengruppen 63, 65) ist die Bildung von Delkredere (Verbuchung gemäss CURAVIVA-Kontenplan im Aufwandkonto 6360 oder 6590 und im Bilanzkonto 1069) erlaubt.

3 Nutzerinnen und Nutzer, die betriebliche Einrichtungen und Anlagen für leistungsvertragsfremde Zwecke verwenden, müssen dafür eine kostendeckende Entschädigung bezahlen. Diese Kosten resp. Einnahmen müssen von der Institution klar abgegrenzt werden können (Verbuchung der Beträge unter der CURAVIVA-Kontengruppe 68).

* 1. Überdeckung

1 Überdeckungen resultierend aus vom ALBA subventionierten Leistungen sind als zweckgebundene Rückstellungen pro Leistungsvertrag auf einem separaten Konto in der Kontengruppe 20.2.c oder in der Kontengruppe 22 (nur bei Anwendung von SWISS GAAP FER) als Schwankungsfonds zu führen. Überdeckungen sind nachweislich zum Ausgleich von bereits realisierten und zukünftigen Unterdeckungen, sowie zweckgebunden für die im Jahresleistungsvertrag mit dem ALBA vereinbarten Angebote und deren Weiterentwicklung zu verwenden.

2 Es können jährlich Überdeckungen von maximal 3% des Gesamtaufwandes dem separaten Konto gemäss Absatz 1 (Schwankungsfonds) zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist dem ALBA im Rahmen der Jahresschlussrechnung zurückzuerstatten.

* 1. Unterdeckung

1 Können Unterdeckungen nicht mehr durch Überdeckungen ausgeglichen werden, muss die Trägerschaft die Finanzierung der Unterdeckungen übernehmen.

1. Akonto- und Quartalszahlungen

1 Bei einem allfälligen Liquiditätsengpass kann eine Akontozahlung von 1/3 des geplanten jährlichen Kantonsbeitrages beantragt werden. Der Antrag ist per Brief oder E-Mail an die für die Institution zuständige Revisorin resp. an den für die Institution zuständigen Revisor zu richten. Die Akontozahlung wird mit der 2. Quartalsabrechnung verrechnet.

2 Für die Quartalabrechnungen bestehen pro Monat zwei Auszahlungstermine. Bei Einreichung der Unterlagen (vollständig und abgestimmt) bis 15. des Monats, erfolgt die Zahlung bis zum 20. des Folgemonats. Bei Einreichung nach dem 15. des Monats erfolgt die Auszahlung bis zum 30. des Folgemonats.

1. Controlling, Jahresabschlussunterlagen
	1. Berichtspflicht und -form, Unterlagen zuhanden ALBA

1 Das Controlling basiert auf einer Analyse der Daten aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung sowie auf den geführten Leistungsstatistiken. Der/die Leistungserbringer/in hält die Bestimmungen des aktuellen Kontenrahmens für soziale Einrichtungen IVSE / CURAVIVA (Version 2015) und der entsprechenden Kostenrechnung ein (vgl. Merkblatt Kostenrechnung bei den subventionierten Institutionen). Er/Sie stellt ausserdem sicher, dass die Leistungsstatistiken überprüft werden können.

## Einzureichen ab 1. April 2021, 1. August 2021, 1.Oktober 2020, 1. Januar 2022

* Abrechnungsunterlagen für das vergangene Quartal mit den erbrachten Leistungen sowie den damit verbundenen Tariferträgen pro Klient/in

## Einzureichen bis Ende März 2022

* Abrechnungsunterlagen (Excel-Formular) unterzeichnet
* Saldoerfolgsrechnung, und Kostenrechnung des Betriebes (nach CURAVIVA / IVSE-Kontenrahmen, elektronisch oder in Papierform) nicht revidiert
* Leistungsstatistik

## Einzureichen bei Vorliegen, bis spätestens 30. Juni 2022

* Kontoauszüge der Kontos transitorischen Aktiven und Passiven resp. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und allen Rückstellungskonto
* Nachweis über die Verwendung der gebuchten Rücklagen, welche aus Überschüssen aus vergangenen Leistungsverträgen resultieren
* Unterzeichnete Bilanz- und Vollständigkeitserklärung (in Papierform)
* Bericht der statutarischen Kontrollstelle (Revisionsbericht) mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung inkl. Erläuterungsbericht
* Unterzeichnete Checkliste der einzureichenden Unterlagen
* Jahresbericht inkl. Anhang
* Vergütungsbericht
* Selbstdeklaration Lohngleichheit für das Jahr 2021[[13]](#footnote-13) (falls nicht gem. Art. 2a Abs 3 StBV davon ausgenommen oder bereits eingereicht und noch gültig). Eine eingereichte Selbstdeklaration ist 3 Jahre gültig.
	1. Veröffentlichungspflicht

In der Erfolgsrechnung ist der Kantonsbeitrag separat auszuweisen. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist bis spätestens am 30. Juni 2022 im Internet oder in geeigneter Form zu veröffentlichen.

* 1. Revision sowie Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

1 Die Institution bzw. die Trägerschaft muss ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mindestens eine eingeschränkte Revision ist auch dann zu veranlassen, wenn die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Kriterien bezüglich Grösse und wirtschaftlicher Bedeutung dies nicht zwingend vorsehen.

* 1. Staatsbeitragsprüfungen

1 Die Finanzkontrolle verfügt gemäss Art. 14, 16 und 19 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG) über das Prüfrecht bei den Leistungserbringerinnen.

* 1. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1 Das ALBA ist gestützt auf Artikel 8 StBG berechtigt, von der Leistungserbringerin alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Akten sowie den Zutritt zu den Betriebsstätten zu erhalten.

2 Der/Die Leistungserbringer/in hat den Mitarbeitenden und beauftragten Personen des ALBA sowie der Finanzkontrolle des Kantons im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den erforderlichen Zutritt zur Administration zu gewähren. Diese Personen sind insbesondere berechtigt, Finanz-, Personal- und Kundendokumentationen zu überprüfen. Die dafür nötigen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

3 Der/Die Leistungserbringer/in verpflichtet ihre Revisionsstelle, dem ALBA die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1. Leistungsstörungen und Konfliktregelung
	1. Leistungsstörungen

1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

2 Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

3 Verletzt der/die Leistungserbringer/in die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung kürzen oder einstellen.

4 Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

* 1. Veränderung der Verhältnisse

1 Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann.

* 1. Konfliktregelung

1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

2 Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

3 Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

1. Dauer, Vorbehalt
	1. Vertragsdauer

1 Der vorliegende Jahresleistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2021 und dauert bis am 31. Dezember 2021.

2 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers / der Leistungserbringerin oder bei Betriebsveräusserung kann der Jahresleistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

* 1. Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags

1 Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern entscheiden jeweils Ende November über die Teuerungs- und Lohnmassnahmen sowie über allfällige Sparmassnahmen für das Folgejahr. Die Leistungsverträge werden bereits vor diesem Entscheid verhandelt, jedoch erst nach dem Entscheid des Grossen Rates und des Regierungsrates und einer allfälligen Anpassung der jährlichen Planvorgaben abgeschlossen. So ist sichergestellt, dass der Leistungspreis im Jahresleistungsvertrag und in der Leistungsabrechnung identisch ist.

1. Anhänge

1 Das Formular «Anhang 1» der Berechnungsgrundlage für die Finanz- und Leistungsplanung 2021 sowie der Anhang 2 (Erläuterungen zu Leistungen, Leistungseinheiten und Leistungsumfang 2021) sind Bestandteile des vorliegenden Jahresleistungsvertrags.

|  |  |
| --- | --- |
| Bern, den Datum | ALTERS- UND BEHINDERTENAMTRolf KüfferCo-Stv. AmtsvorsteherThomas SchüpbachCo-Stv. Amtsvorsteher |
| (Ort), den Datum | (Trägerschaft, Vor- und Nachname)(Institutionsleitung, Vor- und Nachname) |

Im Doppel

Anhang:

* Anhang 1
* Anhang 2
1. BSG 860.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. BSG 860.111 [↑](#footnote-ref-2)
3. BSG 432.281 [↑](#footnote-ref-3)
4. BSG 862.51 [↑](#footnote-ref-4)
5. BSG 641.1 [↑](#footnote-ref-5)
6. 6 BSG 641.111 [↑](#footnote-ref-6)
7. BSG 155.21 [↑](#footnote-ref-7)
8. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) [↑](#footnote-ref-8)
9. Summe der Kontengruppen 30 bis 37 gemäss Kontenrahmen IVSE (CURAVIVA), zuzüglich anteilige Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-9)
10. Summe der Kontengruppen 38 bis 49 gemäss Kontenrahmen IVSE (CURAVIVA), zuzüglich anteilige Umlagen gemäss Kostenrechnung [↑](#footnote-ref-10)
11. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 0124 vom 26. Januar 2011 [↑](#footnote-ref-11)
12. Art. 28 Abs. 2 Ziffer a-c Sozialhilfeverordnung [↑](#footnote-ref-12)
13. Formular zu finden unter folgendem Link: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/Lohngleichheit/lohngleichheit-bei-staatsbeitraegen.html [↑](#footnote-ref-13)